

Stand der Technik bei dezentralen Abwasseranlagen

Kleinkläranlagen mit Bauartzulassung (Regelfall)

Seriengefertigte Abwasserbehandlungsanlagen (Kleinkläranlagen mit einem Abwasseranfall bis zu 8 m³/Tag) bedürfen einer bauaufsichtlichen Zulassung durch das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt).

Für Kleinkläranlagen wird durch das Prüfverfahren im Rahmen der Erteilung dieser Zulassung der Nachweis geführt, dass diese Anlagen in der Lage sind, die Einleitungsgrenzwerte des Anhang 1 der Abwasserverordnung einzuhalten.

Da Kleinkläranlagen i.d.R. in leistungsschwache Gewässer einleiten, sollte diese bauaufsichtliche Zulassung des DIBt Ablaufwerte von 20 mg BSB₅/l und 90 mg CSB/l gewährleisten.

Für die sog. naturnahen Reinigungsverfahren wie Pflanzenbeete bzw. Abwasserteiche (in Kombination mit einer mechanischen Reinigung) existieren derzeit keine bauaufsichtliche Zulassungen. Diese Anlagen können i.d.R. nicht werkmäßig hergestellt werden und müssen durch einen fachkundigen Planer ausreichend dimensioniert und fachgerecht eingebaut werden.

Für die Abwassereinleitung ist eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Ortenaukreis – Untere Wasserbehörde – zu beantragen (siehe Seite 2 - Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis).

Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung (Ausnahmefall)

Diese Anlagen werden vom Landratsamt Ortenaukreis lediglich nur bei einer „Zustimmung im Einzelfall“ durch die oberste Baurechtsbehörde (Wirtschaftsministerium) zugelassen.

Geschlossene Abwassergrube

Die geschlossene Abwassergrube wird nur dann zugelassen, wenn der Betrieb einer Kleinkläranlage z.B. infolge fehlender Einleitungsmöglichkeit nicht möglich ist.

Für diese Anlage ist eine baurechtliche Genehmigung durch die zuständige Baurechtsbehörde erforderlich (siehe Seite 2 - Antrag zum Bau einer Abwassergrube).

Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis

Antragsunterlagen sind in 3-facher Fertigung über das Bürgermeisteramt beim Landratsamt Ortenaukreis – Untere Wasserbehörde – einzureichen.

Es sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Formloser Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis
- Lageplan mit Eintragung der Abwasseranlage und der Einleitungsstelle in das Gewässer / Verrieselung
- Grundriss- und Schnittplan der Gebäude mit Eintragung der Abwasseranfallstellen, Grund- und Falleleitungen mit Dimensionierung
- Detailplan und Bemessungsgrundlage der Kleinkläranlage
- Gültiger Zulassungsbescheid des DIBt incl. Anlagen / Bauwerkszeichnungen (Ausnahme siehe Seite 1)

Die Planung und Bauleitung darf nur durch auf diesem Gebiet **erfahrene Fachkundige** erfolgen.

Antrag zum Bau einer Abwassergrube

Antragsunterlagen sind in Absprache mit dem Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz in 3-facher Fertigung bei der zuständigen Baurechtsbehörde einzureichen.

Es sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Formloser Antrag auf Erteilung der baurechtlichen Genehmigung
- Begründung bzw. Erläuterung warum der Betrieb einer Kläranlage nicht möglich ist
- Nachweis über den jährlichen Frischwasserverbrauch
- Lageplan mit Eintragung des Standortes der Abwassergrube
- Grundriss- und Schnittplan der Gebäude mit Eintragung der Abwasseranfallstellen, Grund- und Falleleitungen mit Dimensionierung
- Detailplan und Bemessungsgrundlage der Abwassergrube

Die Planung und Bauleitung darf nur durch auf diesem Gebiet **erfahrene Fachkundige** erfolgen.

Für evtl. Rückfragen steht das Landratsamt Ortenaukreis – Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz – (H. Knecht Tel.: 0781/805-9678; H. Luchner Tel.: 0781/805-9511; H. Winkler: 0781/805-9667) gerne zur Verfügung